

Man brauche, so heißt es einmal über die Geschichte, um deren Erfindung es in „Mank“ geht, eine Landkarte, um sich darin zurechtzufinden. Oder auch: „Die Fragmente hüpfen herum wie Bohnen in der Pfanne.“ Das bezieht sich auf „Citizen Kane“, und so kann man das sehen. Vor allem aber gilt es für „Mank“ selbst, und das, obwohl der wesentliche Schauplatz des Films ein Bett ist, in dem gearbeitet, geraucht und sehr viel getrunken wird.

Der Titelheld dieses Films ist ein Drehbuchautor in den dreißiger und vierziger Jahren – und damit eigentlich gänzlich ungeeignet für eine Hauptrolle. Autoren galten wenig bis gar nichts in Hollywood in seiner glänzendsten Zeit. Andererseits enthält dieser Satz bereits den Widerspruch, ohne den eine gute Geschichte nicht zu haben ist. Denn wie kann eine Industrie, die vornehmlich vom Erzählen lebt, eine goldene Ära durchlaufen, und zwar für einige Jahrzehnte, von denen ihr Ruf und Einfluss bis heute zehren, wenn doch diejenigen, die erzählen können, so wenig angesehen sind?

Mank ist die Kurzform für Herman J. Mankiewicz, der 1942 einen Oscar fürs beste Drehbuch gewann. Der Film, dem es zugrunde lag, war „Citizen Kane“ und der Oscar nur ein halber. Die andere Hälfte ging an Orson Welles, damals als Wunderkind gehandelt (er war 24) und Regisseur des Films mit dem Recht auf die endgültige Schnittfassung. Seitdem wurde darüber gestritten, welchen Anteil Welles eigentlich tatsächlich am Drehbuch hatte. Mankiewicz sagt, und „Mank“ vertritt ebenfalls diese Seite des Streits: eher keinen. Pauline Kael, die legendäre Kritikerin des „New Yorker“, ist der Sache in einem zweiteiligen Magazinartikel im Jahr 1971 nachgegangen (aus dem erwartungsgemäß ein Buch wurde: „Raising Kane“) und gab dem Drehbuchautor gegenüber dem Regisseur ebenfalls deutlich mehr Anteil, als ein halber Oscar vermuten lässt. Vierzehn Jahre später war es Robert Carringer, der in seinem Buch „The Making of ‚Citizen Kane‘“ seinerseits Pauline Kael zu widerlegen suchte. Und so ging das eine Weile, bis es irgendwann aufhörte, die Leute zu interessieren. „Citizen Kane“ belegte zwar bis kürzlich auf allen Bestenlisten der Filmgeschichte den ersten Platz, aber über die Frage, wer den Film denn nun in erster Linie geschrieben habe, senkte sich außerhalb der Seminar-

Legende der Traumfabrik

In seinem Film „Mank“ setzt David Fincher dem Klassiker „Citizen Kane“ und dem Drehbuchautor Herman J. Mankiewicz ein Denkmal. Vom alten Hollywood erfahren wir wenig. Aber wir sehen, wie Netflix Kinogeschichte schreibt.



Der Autor verlässt das Set: Gary Oldman als Herman J. Mankiewicz

Foto Netflix

räume langsam der Staub. Wenn „Mank“ ihn aufwirbeln sollte, dann einzig dort, in den Seminarräumen. Unwahrscheinlich, dass sich auch nach diesem Film jenseits des Akademischen irgendjemand wieder für die Frage Welles oder Mankiewicz besonders interessieren wird. Vielleicht geht es darum auch gar nicht.

David Fincher hat ein Drehbuch seines verstorbenen Vaters verfilmt, und er hat dem Drehbuchschreiber insgesamt ein

Denkmal geschaffen, indem er die durcheinanderschnittene Chronologie seines Films (als Hommage an die Struktur von „Citizen Kane“ zu verstehen) mit Einschnitten von Drehbuchseiten markiert. Vor „Citizen Kane“, dem Film, verneigt sich „Mank“ außerdem durch allerlei visuelle Anspielungen, gekippte Kamerawinkel, sein brillantes Schwarzweiß, die Pyramide aus Champagnerschalen und Ähnliches, alles nette Gesten für die, die Spaß

daran haben, Verweise zu finden, selbst wenn sie nicht zu deuten sind.

Was zeigt der Film vom alten Hollywood? Angeblich treten Bette Davis und Clark Gable auf, vermutlich in der Tischgesellschaft, über die der sturzbetrunkene Mank seinen Magen entleert („Was wollen Sie, der Weißwein kam mit dem Fisch“ ist der Spruch dazu). Manks meistens amüsante Äußerungen sind übrigens belegt, die Rollen der handelnden Personen auch,

darunter William Hearst (Charles Dance), den Mankiewicz in Kane verwandelt, Hearsts Geliebte Marion Davies (Amanda Seyfried), Louis B. Mayer (Arlliss Howard) und viele andere mehr. Aber warum es damals in Hollywood ging, in welche Kultur „Citizen Kane“ einbrach, womit Geld verdient wurde und warum jemand wie Orson Welles überhaupt einen Fuß in die Türen dort bekam, all das erzählt „Mank“ nicht. Auch die historischen und politischen Markierungen sind ungenau bis unverständlich, ein Wahlkampf findet statt, der das Publikum vermutlich an den gerade zurückliegenden erinnern soll, jedenfalls kommen „Fake News“-Clips zum Einsatz, was wiederum mit „Citizen Kane“ nicht kurzzuschließen ist.

Was also wird hier eigentlich verhandelt? War „Mank“, mit Gary Oldman in der Titelrolle und einer kargen Hütte in der Wüste als wesentlichem Drehort, wirklich so teuer, dass keines der traditionellen Studios ihn finanzieren konnte? David Fincher hat der Industrie einiges Geld eingebracht („Gone Girl“, „The Social Network“, „Fight Club“ und viele andere), allerdings auch immer wieder im kleinen Format gearbeitet (zuletzt „Mindhunter“). Aber „Mank“ ist eine Geschichte, die sich vom Kino und seiner Geschichte speist, gehörte der Film also nicht eigentlich dorthin?

Nein, es hat seine Logik, dass „Mank“ Netflix gehört. Der Streamingdienst ist dabei, sich einen eigenen Kanon zu schaffen. Er bedient sich großzügig an der Kinogeschichte – zuletzt gab es ein Remake von „Rebecca“ (F.A.Z. vom 21. Oktober), zuvor eine Neinterpretation von „Bonnie und Clyde“ („Highwaymen“, F.A.Z. vom 28. März 2019), und es spricht einiges dafür, dass „Mank“ über die Zeit so etwas wie die Netflix-Fassung von „Citizen Kane“ werden wird. Während andere Streamer den Kanon durch die Auswahl ihres Angebots neu definieren, dreht Netflix sich seine Version der Kinogeschichte und damit einen neuen Kanon selbst.

Magie wie Genialität des Filmgeschäfts, sagt Louis B. Mayer in „Mank“ einmal, lägen darin, dass der Käufer für einzig die Erinnerung an etwas bezahle, das im Besitz des Verkäufers bliebe. Die Arbeit am Kanon, die Netflix leistet, hat das verstanden und dreht an der Schraube von schwindender Erinnerung und erneuertem Geschäft noch eine Windung weiter.

VERENA LUEKEN

Mank ist von Freitag an auf Netflix verfügbar.

Es gibt keine Extrawurst

ARD diskutiert intern mit Corona-Kritikern

Eine von Kritikern der Corona-Bericht-erstellung geforderte Talkshow im Fernsehen soll es nicht geben. „Es wird nicht dazu kommen, dass wir eine Sendung machen, wie sie gefordert ist“, sagte der WDR-Programmdirektor Jörg Schönenborn in München. Eine Talkshow sei nicht der richtige Ort, um über wissenschaftliche Fakten zu diskutieren: „Unsere Botschaft ist klar: Wir sind eng in Fakten, aber breit in Meinungen und Perspektiven.“ Vorausgegangen war eine Online-Petition, die eine Sondersendung mit Wissenschaftlern fordert, die abweichende Meinungen vertreten. Der Petition hatten sich mehr als 63 000 Menschen angeschlossen. Sie wurde der ARD Ende September übergeben.

Der Initiator Bastian Barucker teilte mit, er wolle, dass diese Kritiker mit dem Virologen Christian Drosten öffentlich diskutieren, damit man verstehe, dass die Einschätzung Drostens oder des Leiters des Robert Koch-Instituts, Lothar Wieler, „keineswegs wissenschaftlicher Konsens ist, sondern es eine breite Debatte gibt“. Kritiker kämen nicht adäquat zu Wort. In einer Videokonferenz tauschten sich Barucker, weitere Kritiker und ARD-Vertreter aus. Eine ARD-Sprecherin sagte, man habe „das Hintergrundgespräch angeboten, damit wir zu Kritik, Sorgen und Vorschlägen der Petenten in einen Dialog kommen und miteinander reden statt übereinander – das ist für uns als öffentlich-rechtliche Sender, die dem Gemeinwohl dienen, wichtig“. Zu der Forderung nach einer Sondersendung verwies sie auf die Programmautonomie der Sender. Schönenborn hatte beim WDR intern eine Diskussion darüber angestoßen, ob bestimmte Standpunkte von Wissenschaftlern in der Corona-Berichterstattung totgeschwiegen würden. epd/F.A.Z.

Kurze Meldungen

Dominik Graf kritisiert Ufa

Der Regisseur Dominik Graf hat Zweifel an der Diversitäts-Agenda, die sich die Produktionsfirma Ufa gegeben hat. „Es klingt, als seien den Leuten, die das hier formulieren, die künstlerischen Grundvoraussetzungen ihres Mediums nicht präsent“, sagte Graf im Gespräch mit der „Zeit“. Die Ufa will, wie der Geschäftsführer Nico Hofmann in dieser Zeitung erläutert hatte (F.A.Z. vom 26. November), Frauen, LGBTQI, People of Color und Menschen mit Beeinträchtigungen stärker im Programm vorkommen lassen. Das sei zwar „eine gute Sache“, sagte Graf, „eher unglücklich“ seien die Formulierungen der Erklärung. Zu dem Anspruch, im Film ein getreues Abbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu schaffen, sagt Graf: „Das klingt gefährlich nach Zensur der Stoffe.“ F.A.Z.

Vertagung in Magdeburg

Der Medienausschuss des Magdeburger Landtags hat die Entscheidung über den höheren Rundfunkbeitrag vertagt. Am 9. Dezember wird abermals beraten (siehe Politik). F.A.Z.

ARD setzt auf Mediathek

Die ARD will das Programm ihrer Mediathek aufwerten und damit mehr jüngere Zuschauer erreichen. Dafür werde man das Budget des „Filmmittwochs“ von rund fünfzig Millionen Euro aufwenden und nicht nur einzelne Sendungen, sondern auch kleinere Reihen bieten, sagte der Koordinator Fernsehfilm, Jörg Schönenborn, am Mittwoch bei der ARD-Jahreskonferenz in München. Der Channel Manager der Mediathek, Florian Hager, sagte, man wolle mit eigenständigen, nichtlinearen Angeboten vor allem die Altersgruppe der Dreißig- bis Neunundvierzigjährigen erreichen. Das Ende der sechzehn Jahre währenden Kanzlerschaft von Angela Merkel (CDU) will die ARD nächstes Jahr in einer Dokumentation im linearen Fernsehen und einer Miniserie in der Mediathek würdigen. epd/F.A.Z.

Wie man sich gegen Digital-Giganten wehrt

Seit dem Sommer gilt die „europäische Plattform-Verordnung“. Sie soll die Macht der Datenkonzerne einhegen, doch ist sie dafür zu schwach angelegt. An einer Stelle könnte man die Online-Herrscher aber treffen.

Von Friedrich Graf von Westphalen

Kundige Beobachter der durch Big Data geprägten Rechtsszene stellen mit einiger Beklemmung fest, dass sich der Trend zu einer „Privatisierung des Rechts“ wegen der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche durchsetzt. Das heißt, dass die von Big Data geschaffenen Vertragsordnungen an die Stelle eines vom Gesetzgeber geschaffenen Rechts treten. Sie bestimmen weitgehend autonom, was die Nutzer tun dürfen und welche Rechte und welche Pflichten ihnen zukommen.

Das Phänomen der „Privatisierung des Rechts“ beherrscht die sozialen Medien, aber auch die Beziehungen zwischen Plattform-Betreibern (Amazon, Google) und gewerblichen Nutzern, an deren Ende dann der Verbraucher als Käufer steht. Hier regiert fast schrankenlos die Vertragsgestaltungsfreiheit von „Gafa“ (Google, Apple, Facebook, Amazon). Der Nutzer muss sich fügen, und er tut es, weil eben der Grundsatz von „Tina“ gilt (there is no alternative). Die Marktmacht von „Gafa“ ist zu groß, zu drückend für die Gegenseite.

Der hier ins Rennen geschickte Begriff der „Privatisierung des Rechts“ bedeutet aber auch, dass Unternehmen die Gestaltung der Zukunft in die Hand nehmen. Der nationale wie auch europäische Gesetzgeber gibt den „Gesetzen“ der einseitig genutzten Vertragsfreiheit zugunsten von „Gafa“ weithin freien Lauf. Immer wieder bemühtes Beispiel: Die von der EU-Kommission angestrebte Besteuerung der in Europa erzielten Umsätze dieser vier Großen aus dem Silicon Valley bleibt eine Luftnummer; gelegentliche Zugriffe der Brüsseler Kommission im Rahmen des europäischen Kartellrechts schaffen keinen Ordnungsrahmen für die Zukunft, sondern ahnden – selten – vereinzelt Wettbewerbsverstöße.

Als extraterritorial tätige Unternehmen setzen diese Vertreter von Big Data einseitig Standards für neue Geschäftsmodelle. In ihnen herrschen die als Betriebsgeheimnis sorgsam gehüteten Algorithmen. Volker Boehme-Neßler, Professor für Medienrecht in Oldenburg, sprach schon vor Jahren hellsichtig von der „Macht der Algorithmen und der Ohnmacht des Rechts“.

Es gehört zu den unauslöschlichen Signaturen eines Algorithmus, dass seine Funktionsweise dem Außenstehenden unbekannt ist. Doch seine Auswirkungen sind ständig spürbar, etwa bei der Bewertung der Bonität eines Kunden, dem „Scoring“. Oder beim „Ranking“ der Nutzer von Plattformen (Google, Amazon, Ebay). Hier haben sich sogar die herben Worte vom „Amazon Law“ und vom „Google-Gefängnis“ ausgeprägt und spiegeln die Realität.

Mit Wirkung vom 12. Juli dieses Jahres ist die europäische Plattform-Verordnung Nr. 2019/1150 auch in Deutschland als geltendes Recht in Kraft getreten. Ihr Ziel ist es, „ein faires, vorhersehbares, tragfähiges und vertrauenswürdiges Online-Geschäfts-

umfeld im Binnenmarkt sicherzustellen“. Das sind wohlklingende Worte. Geschützt werden sollen die gewerblichen Nutzer, vor allem mittelständische Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen auf den großen Plattformen vertreiben. Hier sieht die EU-Kommission mit Recht eine Abhängigkeit der Nutzer. Daher nimmt die Verordnung dieses rechtspolitische Ziel ins Visier: „Angesichts dieser wachsenden Abhängigkeit haben die Anbieter dieser Dienste häufig eine größere Verhandlungsmacht, die es ihnen gestattet, sich einseitig in einer möglicherweise unlauteeren Weise zu verhalten, die den legitimen Interessen ihrer gewerblichen Nutzer und indirekt auch der Verbraucher in der Union schaden kann.“

Auf zwei Wegen versucht der europäische Gesetzgeber eine Veränderung zu erreichen. Auffallend ist zunächst, dass er den Begriff der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ganz erheblich über ihr bisheriges (nationales) Raster hinaus zum Nachteil der Plattformvermittler – und damit zugunsten der Nutzer – erweitert. Es kommt nämlich nicht mehr darauf an, dass nur solche Vertragsbestimmungen als AGB gelten, die der Anbieter selbst einseitig vorformuliert und in den Vertrag ohne Gegenwehr des Nutzers eingeführt hat. Vielmehr werden auch solche Vertragsbestimmungen den einseitig gestellten AGB in der Regel gleichgestellt, die „gemeinsam“ zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Nach gängigem Verständnis war dies bislang eine Individualvereinbarung, die außerhalb der Kontrollmechanismen des AGB-Rechts stand.

Was bedeutet „Transparenz“?

Das materiell-rechtliche Kontrollkriterium, welches die Plattform-Verordnung zugunsten der gewerblichen Nutzer in Stellung bringt, ist „Transparenz“. Alle Vertragsbedingungen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und gewerblichem Nutzer beherrschen, müssen „klar und verständlich“ formuliert sein. Sie müssen die „Vorhersehbarkeit“ der Rechtsfolgen zugunsten des Nutzers ermöglichen. Dieser soll wissen, was auf ihn zukommt. Daher dürfen die AGB nicht „unbestimmt und ungenau abgefasst“ sein. Vor allem dürfen sie „nicht irreführend“ sein.

Die Forderung nach einer transparenten Vertragsgestaltung schafft jedoch nur dann Remedium, wenn sie dafür auch den rechtlichen Maßstab einer Wirksamkeitskontrolle liefert. Genau daran fehlt es; dieses scharfe Schwert hat der europäische Gesetzgeber in der Scheide gelassen, so weit hat er sich nicht vorgetraut und daher „Gafa“ auch nicht den Krieg erklärt. Genau diesen Vorteil einer scharfen Wirksamkeitskontrolle bietet aber das deutsche AGB-Recht. Es schränkt die einseitige Vertragsgestaltungsfreiheit ein und setzt gerade im unterneh-

merischen Verkehr als Kontrollmaßstab die Gerechtigkeitsvorstellungen des geltenden Schulden Rechts als „Leitbild“ ein.

Doch der Haken: Die Vertragsbeziehungen zwischen den „Big Playern“ und den Nutzern im Online-Plattformgeschäft folgen nie dem deutschen, sondern etwa dem luxemburgischen, dem niederländischen oder dem irischen Recht. Keines dieser Rechte hat einen Ordnungsrahmen zugunsten der Nutzer, der vergleichbar dem deutschen Recht für die Kontrolle von AGB herangezogen werden kann. Es herrscht vielmehr der nahezu uneingeschränkte Grundsatz der Vertragsgestaltungsfreiheit. Wenn aber ausländisches Recht auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Online-Vermittler und seinem gewerblichen Nutzer anwendbar ist, dann hat das deutsche Recht nichts mehr zu sagen. Es herrscht die einseitig bestimmende Vertragsfreiheit des Marktmächtigen.

Damit bleibt das Dilemma bestehen: Ein rein sprachlich zu verstehendes Transparenzgebot bietet keinen Schutz gegen asymmetrische Machtverhältnisse. Dieses Defizit wird deutlich, wenn man bedenkt, dass nach der jetzt geltenden Plattform-Verordnung die Anbieter berechtigt sind, die den Nutzern angebotenen „Dienste“ „vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu beenden oder sie in irgendeiner anderen Art einzuschränken“, sofern sie hierfür nur „Gründe“ in den AGB in transparenter Weise angeben. Diese entsprechenden Entscheidungen muss nur noch – rein formal – der Anbieter dem Nutzer mit Gründen versehen und mitteilen. Der Nutzer kann sich dann zur Wehr setzen und das interne Beschwerdemanagement oder eine Mediation bemühen oder gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Hilft ihm das? Schwer zu sagen. Vermutlich nicht.

Das darf man als fristloses Kündigungsrecht oder auch fristlose Teilrückgabe des Vertrages verstehen. Ihre Wirksamkeit hängt aber nach unserem Rechtsverständnis davon ab, dass das Vertragsverhältnis so grundlegend von dem betreffenden Nutzer gestört ist, dass es dem Anbieter nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigung fortzusetzen. Erst unter diesen engen Voraussetzungen ist ein „Delisting“ oder eine vorübergehende Aussetzung der Präsentation der Waren und Dienstleistungen des Nutzers zulässig. Doch die Schwelle, die der Anbieter für ein solches „Delisting“ beachten muss, liegt nach seinen eigenen Vertragsbedingungen in aller Regel wesentlich niedriger. Das Gleiche gilt fürs „Dimming“, wenn also das Angebot des Nutzers „verdunkelt“, also ins Abseits geschoben wird, dahin, wo auf der Plattform das „Google-Gefängnis“ beginnt oder – betriebswirtschaftlich gewertet – das Warenlager.

Diese sehr engen Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung werden bei ei-

nem „Delisting“ oder „Dimming“ selten vorliegen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Kündigungsfristen in Online-Vermittlungsverträgen oft nur dreißig Tage betragen. Im Blick auf das deutsche materielle Recht hat die Plattform-Verordnung den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten massive Akte der Selbstjustiz gestattet. Einzige Bedingung: Wie ein Befehl müssen diese Maßnahmen gegenüber dem Nutzer im Fall einer Vertragsverletzung „klar und verständlich“, aber immerhin mit einer Begründung versehen sein. Der europäische Gesetzgeber anerkennt hier offenbar die Macht der großen Online-Vermittler. Und die deutschen Gerichte sind wegen der Wahl eines fremden Rechts außen vor. Denn sie sind ja nach den AGB der Anbieter gar nicht zuständig.

Buy-out geistigen Eigentums

Müssen also die deutschen Gerichte vor der Macht der „Gafa“ kapitulieren? Diese Frage erhält weitere Brisanz durch die vertraglichen Regeln, die sich auf die Rechteübertragungen beziehen, die etwa Nutzer der Amazon-Plattform zu erfüllen haben: Alle Rechte geistigen Eigentums (Marken, Design- und Urheberrechte), welche dem Nutzer zustehen, werden ohne Lizenzgebühr („unentgeltlich“) an Amazon übertragen, weltweit und an alle mit dem Konzern verbundenen Gesellschaften – ein brutales Buy-out.

Nach deutschem AGB-Recht wäre das im Zweifel mit Paragraph 11 des Urhebergesetzes nicht vereinbar. Denn diese Norm verlangt eine angemessene Vergütung, abgeleitet auch aus dem Grundsatz: Ein Rechteinhaber überträgt immer nur so viele Nutzungsrechte an seinen Vertragspartner, wie zur Zweckerfüllung des Vertrags erforderlich ist. Doch auch hier gilt: Ist ein anderes Recht im Rahmen des Vermittlungsvertrages vereinbart, dann ist kein Platz mehr für das deutsche Recht.

Doch ein Ausweg könnte das deutsche Recht gegen die Macht von „Gafa“ in Stellung bringen. Der Gedankengang ist folgender: Die Normen der Plattform-Verordnung hat der deutsche Gesetzgeber selbst dem Bereich des Lauterkeitsrechts zugewiesen. Ein Verstoß des Anbieters ist daher als „Rechtsbruch“ nach Paragraph 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuordnen. Doch – das könnte der „Trick“ sein – auch die Verwendung unwirksamer AGB-Klauseln ist nach den Vorstellungen des Bundesgerichtshofs ein solcher „Rechtsbruch“ und unlauter.

Aber eine Hürde bleibt. In dieser Sicht ist nämlich der durch die Vertragsbedingungen des markt mächtigen Anbieters in seinen Rechten beeinträchtigte Nutzer nach Paragraph 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht klagebefugt. Man kann die Meinung vertreten, dass aber der

Der BDA Hessen trauert um sein Ehrenmitglied

Prof. Hans Wachter

* 22. Mai 1936 † 26. November 2020

Wir verlieren einen Freund und Kollegen, eine große Persönlichkeit und einen vorbildlichen Architekten und Hochschullehrer. Hans Wachter hat Architektur immer als eine den Menschen zugewandte Disziplin verstanden. Die Häuser, die er baute, dienen den Menschen, verhelfen ihnen zum Menschsein. Sein Respekt vor der Arbeit anderer und seine beeindruckende Kollegialität bleiben uns Vorbild und Verpflichtung.

Der BDA wird Hans Wachter ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere Anteilnahme und unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Für den Bund Deutscher Architekten BDA im Lande Hessen e.V.

Gerhard Greiner, Christian Nasedy
Landesvorsitzende